

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

78. Jahrgang

08. März 2021

Nr. 39 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

124/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Gesundheitsamt – über die Allgemeinverfügung zu Erleichterungen im Einzelhandel und weiteren Bereichen	2 - 4
----------	---	-------

124/2021

Gemäß § 16 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO NRW) vom 05.03.2021, § 28 Abs. 1, § 28a Abs. 1, 3 bis 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2020 (BGBl. I S. 1045), § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz –IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie §§ 35 Satz 2, 36 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung –

erlässt der Kreis Paderborn im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales folgende

Allgemeinverfügung

1. Abweichend von § 8 Abs. 4 Satz 1 CoronaSchVO ist auf dem Gebiet des Kreises Paderborn für den Betrieb von Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen weder eine vorherige Terminbuchung noch die Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 4a Abs. 1 der CoronaSchVO erforderlich.
2. Abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 1 CoronaSchVO ist auf dem Gebiet des Kreises Paderborn für den Betrieb von Zoologischen Gärten und Tierparks weder eine vorherige Terminbuchung noch die Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 4a Abs. 1 der CoronaSchVO erforderlich.
3. Für das Gebiet des Kreises Paderborn findet § 11 Abs. 3 Satz 2 CoronaSchVO keine Anwendung; weder eine vorherige Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum noch die Sicherstellung einfacher Rückverfolgbarkeit nach § 4a Abs. 1 ist daher erforderlich.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.
5. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt damit am 09.03.2021 um 0.00 Uhr in Kraft. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 28. März 2021 außer Kraft.
6. Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung sofort vollziehbar. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Gemäß § 16 Abs. 3 CoronaSchVO kann der Kreis, wenn die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit an sieben aufeinanderfolgenden Tagen und mit sinkender Inzidenz unter dem Wert von 50 liegt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales abstimmen, inwiefern Reduzierungen der in der CoronaSchVO festgelegten Schutzmaßnahmen erfolgen können.

Nach den vom Landeszentrum für Gesundheit veröffentlichten Zahlen sinkt der Wert der 7-Tages-Inzidenz für das Gebiet des Kreises Paderborn. Er lag am 01.03.2021 bei 45,8, seit dem 06.03.2021 liegt er unter 40 und am 07.03.21 bei 37,7.

Zu Ziffern 1 bis 3:

Wie oben dargestellt zeigt sich das Infektionsgeschehen im Kreis Paderborn seit längerer Zeit als stabil. Auch im lokalen Bereich der Städte und Gemeinden des Kreises Paderborn sind eindeutige „Hot-Spots“ bzw. Infektionstreiber nicht zu erkennen, so dass einer vorsichtigen Öffnung bestimmter Bereiche keine zwingenden Gründe entgegenstehen.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Reduzierung der Schutzmaßnahmen dahingehend, dass in sämtlichen Verkaufsstellen des Einzelhandels und Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen sowie für den Betrieb von Museen, Kunstaussstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen sowie Zoologischen Gärten und Tierparks weder eine vorherige Terminbuchung noch die Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit gefordert wird, angemessen. Dies erleichtert sowohl den Käuferinnen und Käufern als auch dem Einzelhandel die Abläufe beim Einkaufen bzw. sowohl den Besucherinnen und Besuchern der genannten Einrichtungen als auch den Einrichtungen selbst die Abläufe.

Die Pflicht, ein Terminbuchungssystem in den Verkaufsstellen des Einzelhandels und Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen sowie den genannten Einrichtungen vorzuhalten und die einfache Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, belastet die Genannten in einem Maß, das durch die derzeitigen Inzidenzzahlen und ihre Entwicklung im Kreis Paderborn nicht gerechtfertigt ist. Auch wenn diese Systeme unter Umständen kostengünstig einzurichten sind, binden sie dennoch erheblich Personalkapazitäten. Angesichts der wirtschaftlichen Situation nach dem langen Lockdown erscheint eine weitere Belastung des Einzelhandels, der Einrichtungen zum Vertrieb von Reiseleistungen sowie den genannten Einrichtungen vor dem Hintergrund der aktuellen Inzidenzwerte im Kreis Paderborn derzeit nicht angemessen. Die Gefahr eines unkontrollierten Zulaufs wird durch die weiterhin bestehenden Zugangsbeschränkungen sowie Hygienekonzepte und deren Kontrolle reduziert. Neben bereits bestehenden Hygienekonzepten wird in Abstimmung mit den örtlichen Ordnungsbehörden eine engmaschige Kontrolle der Lockerungen erfolgen. Dies beinhaltet auch die Option zur Ausweitung der Maskenpflicht.

Es ist auch nicht zu erwarten, dass es nur wegen der nicht mehr bestehenden Terminbuchungs- und Rückverfolgungsverpflichtungen zu einer verstärkten Anreise von Kundinnen und Kunden bzw. Besucherinnen und Besucher aus anderen Regionen kommt. Zudem befindet sich in der Region Ostwestfalen – Stand 08.03.2021 – kein Kreis oder kreisfreie Stadt mit einer Inzidenz von über 70.

Zu Ziffer 4:

Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Gefährdungslage und der Inzidenz-Werte die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO– und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) eingereicht werden.

Hinweis:

Beim Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Kreis Paderborn, 08.03.2021

Der Landrat

gez.

Christoph Rüter

Landrat